

NwT-Technik Tipp 19: Ergänzung von TechnikTipp 2 Hier: Sekundenkleber & RiSU

Kleben sollte in NwT in den meisten Fällen mit relativ problemlosen, lösemittelarmen Leimen / Klebern stattfinden. Der T-Tipp 2 wird hier ergänzt und an RiSU 2/2013 angepasst:

Zu den in der RiSU erwähnten Klebstoffen gehören neben - dem in NwT wenig hilfreichen Tapetenleim - die normalen **lösemittelhaltigen Haushaltsklebstoffe** „aus der Tube“. Vor Verwendung von Klebstoffen muss – wie für alle Werkstoffe, Geräte & Maschinen - eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden. In der RiSU steht dazu auf S. 22/23:

I - 3.4.1: Beispiele für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung in der Schule sind das Kleben von Materialien im Unterricht mit lösemittelhaltigen Klebstoffen in geringem Umfang (z. B. mit Klebstofftuben)

...Auf das Erstellen einer Betriebsanweisung (siehe I – 3.16) kann verzichtet werden.

Auf eine detaillierte Dokumentation kann bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung verzichtet werden.

Eine Ersatzstoffprüfung kann auch bei geringer Gefährdung sinnvoll sein, um das Verwenden eines Gefahrstoffes vermeiden zu können.

Ein auf dem Klebstoff aufgedruckter Herstellerhinweis „*darf nicht in die Hände von Kindern gelangen*“ - wie z.B. bei *Pattex Kraftkleber* - **verbietet jedoch den Einsatz vor der Klasse 9** (siehe unten: bei FAQs zu Sekundenkleber). Bei allen lösemittelhaltigen Klebern ist auf **ausreichende Lüftung** zu achten; die **gleichzeitige Verwendung offener Flammen ist nicht zulässig**; ein **großflächiger Klebstoffeinsatz sollte vermieden werden**.

Sekundenkleber (Cyanacrylat) können in schwierigen Fällen Problemlöser sein. Diese hochfesten Kleber entwickeln auch bei kleinen Klebeflächen hohe Klebkraft. Allerdings ist ihre **Anwendung nur unter bestimmten Auflagen** zulässig:

<http://www.gefahrstoffe-schule-bw.de> schreibt in den FAQs zu Sekundenklebern vor:

*Dürfen Schülerinnen und Schüler in der Schule mit Sekundenklebern arbeiten? Hersteller weisen sowohl auf der Verpackung als auch im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt darauf hin, dass Sekundenkleber nicht in die Hände von Kindern gelangen darf. In Deutschland wird als Kind definiert, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Es besteht grundsätzlich eine Substitutionspflicht (Ersatzstoffsuche). Dementsprechend sollte primär auf Klebstoff auf Wasserbasis oder, falls dies nicht möglich ist, auf Kleber mit einem geringen Lösungsmittelanteil zurückgegriffen werden. Sollte die Verwendung von Sekundenkleber durch **Schülerinnen und Schüler** mit einem **Mindestalter von 15 Jahren** unvermeidbar sein, so ist dies im Rahmen einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung (Gefahr des Verklebens von Fingern, Gefahr bei Haut- und Augenkontakt) entsprechend **schriftlich zu begründen** und passende Schutzmaßnahmen zu treffen.*

http://www.gefahrstoffe-schule-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/Gefahrstoffe-Schule-BW/FAQS_Stand_12_14.pdf

Zu Sekundenklebern steht in der RiSU nur das eigentlich Selbstverständliche:

II 7.4 (fachbezogene Ratschläge für Bildende Kunst) Augen- und Hautkontakt bei Klebern wie Cyanacrylatklebstoffen (Sekundenkleber) vermeiden.

Bitte beachten Sie bei der Verwendung von Sekundenkleber im NwT Unterricht:

Sekundenkleber sollten für SuS nicht frei verfügbar sein, sondern verschlossen aufbewahrt werden. Lassen Sie **nur jeweils ein/e Schüler/-in** unter unmittelbarer Aufsicht damit kleben.

Vor der Verwendung muss eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) erstellt werden!

Eine Betriebsanweisung (BA) zur SuS-Unterweisung sollte z.B. folgende Punkte auflisten:

- **Benutzung erst ab Klasse 9** (Mindestalter 15 Jahre) - Einmalhandschuhe verwenden
- jeweils nur eine Tube und nur unter **unmittelbarer Aufsicht** der Lehrkraft verwenden
- **Hände nicht zum Gesicht führen - Nicht über Kopf arbeiten**
- Tube sorgfältig verschließen, Arbeitsplatz reinigen (oder vorher Zeitungspapier unterlegen)
- Im Notfall: betroffenes Körperteil in Warmwasser baden; gegebenenfalls Arzt aufsuchen